

KT-Drucksache Nr. X-0269

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Förderung des Projektes Erlebnisfeld Heidengraben im Rahmen der Keltenkonzeption

Beschlussvorschlag:

1. Der Zweckverband Region Heidengraben erhält für das Projekt Erlebnisfeld Heidengraben einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 200.000,00 EUR.
2. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung des Zuschussbescheides und der Auszahlung nach Baufortschritt beauftragt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 4.755.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 200.000,00 EUR
Finanzhaushalt/Teilhaushalt: 3 Produktgruppe: 28.10	im Haushaltsplan 2021 veranschlagte Haushaltsmittel: 203.050,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

1. Der Kreistag hat in der Sitzung am 17.12.2020 (KT-Drucksache Nr. X-0220) beschlossen, für die Förderung des Projektes Erlebnisfeld Heidengraben im Rahmen der Keltenkonzeption Mittel in Höhe von 203.050,00 EUR in den Haushalt 2021 einzustellen.
2. Mit Zuwendungsbescheid vom 03.12.2020 (beim Landkreis eingegangen am 22.12.2020), Anlage 1, hat das Land Baden-Württemberg aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien einen Zuschuss aus dem Programm „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland“ (INK) in Höhe von 2.000.000,00 EUR zugesagt.

Ferner hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 1.750.000,00 EUR zugesagt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan, Anlage 2, als verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheids sieht Zuschüsse der Landkreise Reutlingen und Esslingen in Höhe von insgesamt 300.000,00 EUR vor.

3. In dem jetzt vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan sind die vorbereitenden Maßnahmen mit Kosten in Höhe von 745.000,00 EUR und die Vorfinanzierung durch die Gemeinden in gleicher Höhe nicht mehr aufgeführt. Das Finanzierungsdelta und der Zuwendungsbedarf ändern sich dadurch nicht. Im Übrigen wird auf die KT-Drucksache Nr. X-0220 mit Anlagen verwiesen.
4. Mit der nun abgesicherten Finanzierung kann der Zuschuss des Landkreises zugesagt werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
DIE LEITERIN DER KUNSTABTEILUNG

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn Bürgermeister
Roland Deh
Zweckverband Region am Heidengraben
Böhringer Str. 10
72582 Grabenstetten

Stuttgart 03.12.2020
Name Andreas Schüle
Durchwahl 0711 279-3350
Telefax 0711 279-3213
E-Mail Andreas.schuele@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 55-7902.20/361/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Realisierung des Erlebnisfelds Heidengraben im Rahmen der Konzeption „Keltenland Baden-Württemberg“

Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland“ (INK)

Kapitel 0452 Titel 894 22 des Bundeshaushaltsplans 2020

Zuwendung des Landes aus der Konzeption „Keltenland Baden-Württemberg“
Kapitel 1478 Titel 547 92 des Staatshaushaltsplans 2020/2021

Ihr Förderantrag vom 25.09.2020

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung Rechtsbehelfsverzicht
- Formblätter Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bewilligt dem Zweckverband Region Heidengraben auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Bedingungen einen Zuschuss aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in Höhe von bis zu

2.000.000 Euro

(i.W.: Zwei Millionen Euro).

Ferner bewilligt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg dem Zweckverband Region Heidengraben auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Bedingungen einen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg in Höhe von bis zu

1.750.000 Euro

(i.W.: Eine Million siebenhundertfünfzigtausend Euro).

Zweckbestimmung

Die Zuschüsse sind zweckgebunden und bestimmt zur teilweisen Finanzierung der Errichtung des Erlebnisfelds Heidengraben und damit verbunden der Entwicklung der historischen Kelten-Anlage und -Fundstätte Heidengraben zu einem zentralen Ort der Kulturvermittlung im Rahmen der Landeskonzeption „Keltenland Baden-Württemberg“.

Grundlage des Bewilligungsbescheides ist der Förderantrag des Zweckverbands Region Heidengraben vom 25.09.2020 Der Zweckverband ist verpflichtet, den mit der Zuwendung geförderten Zweck (Betrieb des Erlebnisfelds Heidengraben als zentralen Ort der Kulturvermittlung) entsprechend dem vorgelegten Nutzungskonzept über mindestens 25 Jahre sicherzustellen.

Finanzierung

Der beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan vom 25.09.2020 mit Einnahmen und

Ausgaben in Höhe von jeweils 4.755.000 Euro ist gemäß Nr. 1.2 ANBest-K hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 4.755.000 Euro festgelegt.

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung der Maßnahme zuerst und vor allem seine Eigenmittel, seine Einnahmen und alle erreichbaren Drittmittel einzusetzen.

Der Zuschuss des Bundes wird unter der Bedingung gewährt, dass von kommunaler und von Landesseite gemeinsam eine finanzielle Beteiligung in mindestens gleicher Höhe wie die Zuwendung des Bundes erfolgt.

Der Zuschuss des Landes wird unter der Bedingung gewährt, dass von kommunaler Seite unter Anrechnung bereits übernommener Vorkosten eine finanzielle Beteiligung in mindestens gleicher Höhe wie die Zuwendung des Landes erfolgt.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zugang dieses Bescheides und endet **am 31.12.2022**. Innerhalb dieses Zeitraums bzw. für diesen Zeitraum dürfen die Mittel beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Nr. 1.4 ANBest-K angefordert werden. Ansonsten kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

Bewilligungsbedingungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der Fassung vom 01.01.2019 sind gemäß § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird insbesondere folgendes bestimmt:

- Die Rechnungslegung bei Baumaßnahmen hat in Form einer Baurechnung gemäß der Ziffern 6.1 und 6.2 der ANBest-K zu erfolgen.

- Da die durch die Zuwendung geförderten Baumaßnahmen von der zuständigen baufachtechnischen Dienststelle der kommunalen Körperschaft, in diesem Fall das kommunale Bauamt der Stadt Bad Urach, geplant und geprüft werden, wird von einer baufachlichen Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung abgesehen.
- Im Hinblick darauf, dass das geförderte Projekt im direkten Umfeld einer denkmalrechtlich geschützten archäologischen Ausgrabungsstätte realisiert wird, sind bauliche Eingriffe in das Erdreich grundsätzlich mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg abzustimmen.
- Die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entwickelte werbliche Dachmarke „Keltenland Baden-Württemberg“ ist konsequent und dauerhaft in die Öffentlichkeitsarbeit für das Erlebnisfeld Heidengraben einzubinden. Dazu gehören auch die angemessene Vernetzung mit anderen Keltenstätten in Baden-Württemberg sowie die Beteiligung an Bildungsaktivitäten und touristischen Initiativen des Landes zur Sichtbarmachung des historischen Erbes der Kelten in Baden-Württemberg.
- Der Zuwendungsempfänger ist nach Nr. 5 der ANBest-K verpflichtet, wesentliche Änderungen gegenüber dem Kosten- und Finanzierungsplan dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mitzuteilen.
- Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Bundes oder des Landes verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Vertragsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.
- Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst behält sich vor, die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise einzustellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Gefährdung des Ausgleichs des Landeshaushalts gegeben sein sollte. Der Zuwendungsbescheid kann deshalb nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 36 Abs. 2 LVwVfG widerrufen werden.
- Der Zuwendungsbescheid kann nach § 49 Abs. 3 i.V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen

werden, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder wirtschaftlich verwendet worden ist oder die in diesem Bescheid aufgeführten besonderen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Diese Regelung gilt entsprechend bei einer vorzeitigen zweckändernden Nutzung, sofern das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dazu nicht seine Zustimmung erteilt hat.

- **Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung des Bundes und des Landes hinzuweisen. Bei Nichtbeachtung behält sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Zuschusskürzung (auch für die Zuwendung des Bundes) vor.**

Bei allen Maßnahmen, mit denen das geförderte Projekt öffentlich dargestellt wird (z.B. Plakate, Flyer / Broschüren, Kataloge, Pressemitteilungen, Bautafeln), ist auf die Förderung aus BKM- und Landesmitteln mit den Logos der BKM und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst öffentlichkeitswirksam und gut lesbar hinzuweisen (mindestens in der Größe des Logos des Projektträgers). Die Logo-Dateien werden Ihnen elektronisch zugesandt. Bei der Verwendung auf Websites ist eine Verlinkung mit www.kulturstaatsministerin.de sowie mit www.mwk.baden-wuerttemberg.de erwünscht.

- Bei allen Baumaßnahmen ist der Leitfaden des BMI zur „Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen“ zu beachten (Download: www.bbr.bund.de; Rubrik: Service / Baufachliche Regelungen). Auch hier ist die Förderung des Landes entsprechend mitzubedenken.
- BKM und Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind rechtzeitig über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen der Maßnahmen (z. B. „erster Spatenstich“, Richtfest, Eröffnung) zu unterrichten, um ggf. hieran teilnehmen bzw. an Pressemitteilungen mitwirken zu können.
- Nach Abschluss von Maßnahmen ist - in allen geeigneten Fällen - auf die BKM-Förderung sowie die Förderung des Landes mittels einer Gebäudeplakette oder in vergleichbarer Weise für Besucher gut sichtbar und mindestens für die Zweckbindungsdauer hinzuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist davon ein Foto beizufügen.

Auszahlung

Der Zuschuss kann ausbezahlt werden, wenn

- a) der Bescheid bestandskräftig ist, d. h. nach einem Monat (vgl. nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung). Diese Frist kann verkürzt werden, wenn die beiliegende Erklärung zurückgesandt wird und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird, sowie
- b) eine besondere Zahlungsanforderung vorgelegt wird.

Bezüglich der Auszahlungshöhe wird auf die Ziffern 1.4 und 1.5 der ANBest-K verwiesen. Unabhängig davon ist - vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes - der Mittelabruf in folgenden Teilbeträgen möglich:

	Bund	Land
im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von	747.000 Euro	653.000 Euro
im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von	1.253.000 Euro	1.097.000 Euro

Die Bundes- und die Landesmittel sind jeweils bis zum 20. November des jeweiligen Haushaltsjahres anzufordern (dabei ist eine Auszahlung bis zum Ende des jeweiligen Jahres möglich). Eine Übertragung der Bundesmittel in Folgejahre ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte eine spätere Mittelbereitstellung nötig sein, muss das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zeitnah informiert werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der in Nr. 7 ANBest-K festgelegten Form zu erbringen. Er ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckes, spätestens **am 31.12.2023**, vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis beizufügen ist ein abschließender Prüf- bzw. Feststellungsvermerk der zuständigen baufachtechnischen Dienststelle der kommunalen Körperschaft, in diesem Fall des kommunalen Bauamts der Stadt Bad Urach, sowie eine

aussagekräftige Fotodokumentation sowie exemplarische Medienberichte / Publikationen.

Im Verwendungsnachweis ist in Form eines Soll-/Ist-Vergleichs auch darzulegen, inwieweit folgende Förderziele des Bundes und des Landes erreicht wurden (Bericht zur Erfolgskontrolle):

- die öffentlichkeitswirksame Erhöhung der Attraktivität, überregionalen Ausstrahlung und fachlichen Profilierung der Kelten-Fundstätte Heidengraben
- der Beitrag zum Ausbau, zur Vernetzung und zur nachhaltigen Transformation der kulturellen Infrastruktur in Baden-Württemberg
- die Verbesserung der Möglichkeiten für eine aktive kulturelle Vermittlungsarbeit an Besucher aus dem In- und Ausland, die Berücksichtigung von Belangen der Inklusion, der kulturellen Teilhabe und Vielfalt, der Gendergerechtigkeit sowie von Belangen bislang ggf. unterrepräsentierter Zielgruppen
- die Einhaltung der geplanten Ausgaben (4.755.000 Euro)
- die Einhaltung des Zeitplans (Fertigstellung bis 12/2022)
- ein angemessenes Verhältnis zwischen erreichtem Ziel und aufgewendeten Mitteln
- die Durchführung der geplanten Maßnahmen im geplanten Umfang und nach Stand der Technik
- die öffentliche Wahrnehmung in Form von Pressemitteilungen, Berichten in öffentlichen Medien, etc.
- das Besucherinteresse bei der Eröffnung und in den Folgemonaten, ggf. im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Zum 30.4.2021 und 30.4.2022 ist jeweils ein Zwischennachweis in der in Nr. 7 ANBest-K festgelegten Form zu erbringen (in vereinfachter Form ohne baufachlichen Prüfvermerk und ohne Bericht der Erfolgskontrolle).

Auf die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Nr. 2 ANBest-K wird hingewiesen. Rückzahlungen müssen per E-Mail angekündigt werden. Der Bundesanteil an den Rückzahlungsverpflichtungen muss unverzüglich an folgende Bankverbindung der BKM überwiesen werden:

- Institut: Bundeskasse Halle, Bundesbank Leipzig
- IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
- BIC: MARKDEF1860
- Betreff: 1180 0493 0019 BEW 03023177, INK BW - Heidengraben

Der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Baden-Württemberg und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst haben das Recht zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr, 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schüle
Ministerialrat

Erlebnisfeld Heidengraben – Kosten- und Finanzierungsplan

Finanzierung der Gesamtmaßnahme (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023 ff.	Gesamt
- Eigenmittel		705.000			705.000
- Sonstige kommunale Mittel		150.000	150.000		300.000
- Drittmittel (Sponsoren etc.)					
- Sonstige Einnahmen					
- Zuwendung des Landes		400.000	1.350.000		1.750.000
- Zuwendung des Bundes		1.000.000	1.000.000		2.000.000
Summe		2.255.000	2.500.000		4.755.000

Zuwendungsfähige Ausgaben der Gesamtmaßnahme¹	Betrag in €¹
KGr. 200 Erschließung	289.600
KGr. 300 Rohbau	1.700.200
KGr. 400 HLS, Elektro	552.000
KGr. 500, Landschaftsgestaltung	220.800
Parkplatzerweiterung	170.800
KGr. 600 Ausstattung, Gestaltung der Ausstellung	1.104.000
KGr. 700 Baunebenkosten	717.600
Summe	4.755.000